

Stellungnahme (22.September 2025)

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 29. Juli 2025

Der Gesetzentwurf ist aus Sicht der Bayerischen Wirtschaft im Wesentlichen zu begrüßen. Insgesamt ist es aus Sicht der vbw sehr positiv zu bewerten, dass im Verfahren die wesentlichen Anliegen der Wirtschaft aufgegriffen und im vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt wurden.

Während die geplante Regelung zum Wasserentnahmeentgelt („Wassercent“) keinen durchgreifenden Bedenken aus Sicht der Bayerischen Wirtschaft mehr begegnet, halten wir bei den übrigen Regelungen im Detail noch Anpassungen für angezeigt.

Wasserentnahmeentgelt

Es ist erfreulich, dass beim Wasserentnahmeentgelt (Art. 78 ff. BayWG-E) nur Grundwasser erfasst wird (Art. 78 Absatz 1 BayWG-E), eine einheitliche Bepreisung erfolgt (Art. 79 Absatz 2 BayWG-E) und die Einnahmen zweckgebunden verwendet werden sollen (Art. 81 BayWG-E).

Zudem sind sinnvolle Ausnahmen von der Bepreisung vorgesehen, insbesondere für

- die bloße Nutzung von Kühlwasser (Art. 78 Absatz 3 Nr. 7 BayWG-E)
- Heilquellen (Art. 78 Absatz 3 Nr. 9 BayWG-E)
- erneuerbare Energien insgesamt (Art. 78 Absatz 3 Nr. 11 BayWG-E)

Zu weiteren Details, beispielsweise der Regelung zu Uferfiltrat (Art. 78 Absatz 3 Nr. 8 BayWG-E) beabsichtigen einzelne Branchenverbände, eigene Stellungnahmen abzugeben.

Themen im Gesetzentwurf, die nicht das Wasserentnahmeentgelt betreffen

Vorrang von Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung (Art. 31 Absatz 2 BayWG-E)

Grundsätzlich werden die Bedeutung und ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht in Frage gestellt. Jedoch können pauschale Priorisierungen im Einzelfall zu nicht angemessenen Härten führen und gesellschaftlich unerwünschte Folgen haben. Beispielsweise kann eine Verwendung von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zum Zweck privater Gartenbewässerung oder zur Befüllung von Pools bei bestimmten Konstellationen (z.B. anhaltende Dürreperioden) konkurrierenden Nutzungsansprüchen in Landwirtschaft und Industrie gegenüberstehen. Es sollte daher klargestellt werden, dass immer von Fall zu Fall und in Anbetracht der lokalen Gegebenheiten entschieden werden kann.

Einführung eines Überbrückungstatbestands für die Fortsetzung einer Benutzung eines Gewässers nach Ablauf der Befristung (Art. 15b BayWG-E)

Mit dem neuen Art. 15b BayWG-E soll ein Überbrückungstatbestand für die Fortsetzung einer Benutzung eines Gewässers nach Ablauf der Befristung geschaffen werden (z. B. im Fall von Verzögerungen von wasserrechtlichen Verfahren). Hierin liegt die Gefahr von zusätzlichem bürokratischem Aufwand.

Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Erteilung von Zulassungen im Bereich Wasserkraft (Art. 63 Absatz 2 BayWG-E)

Es ist die Zuständigkeit der Regierungen für die Erteilung von Zulassungen im Bereich Wasserkraft vorgesehen. Um eine beschleunigende Wirkung nicht zu verhindern, sollte ein Verbleib in Einzelfällen bei der bereits mit dem Sachverhalt vertrauten Kreisverwaltungsbehörde ermöglicht werden.

Anlage:

Lobbyregistrauszug



**Bayerischer
Landtag**

Auszug aus dem Bayerischen Lobbyregister

Registernummer: DEBYLT001E, registriert seit 05.01.2022

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

[→ Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren](#)

1. Name, Vorname, Anschrift, Hauptsitz

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
Max-Joseph-Str. 5
80333 München
089 55178-100
info@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de

2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und Internetseite einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags

-

3. Interessen- oder Vorhabensbereich und Beschreibung der Tätigkeit

Die vbw hat die Aufgabe, die gemeinsamen sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Belange der bayerischen Wirtschaft zu wahren, die Wirtschaftsgruppen-übergreifend von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4. Zusammensetzung von Vorstand und / oder Geschäftsführung bei juristischen Personen

Wolfram Hatz
Bertram Brossardt
Dr. Christian Hartel
Ilka Horstmeier
Ernst Läger
Christoph Leicher
Angelique Renkhoff-Mücke
Dr. Markus Rieß
Dr. Klaus-Peter Röhler
Dr. Christian Heinrich Sandler
Erich Schulz
Hubert Schurkus
Carola Kupfer
Marion Höllinger

Herr Dr. Thomas Kuhn
Herr Dr. Rolf Pfeiffer
Herr Jürgen Schaller
Herr Johann Bögl
Herr Dr. Egon Leo Westphal

5. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen in Hundert Mitgliedern

200

6. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen

Bertram Brossardt
Stephanie Ammicht
Joachim Feldmann
Marc Hilgenfeld
Klaus Kornitzer
Dr. Jutta Krogull
Ivor Parvanov
Dr. Christof Precht
Patrick Püttner
Dr. Frank Rahmstorf
Enno Schad
Katja Schlendorf-Elsäßer
Christine Völzow
Matthias Werner
Stefanie Zormaier
Renate Spandel
Friedbert Warnecke
Raimo Kröll
Volker Leinweber
Monika Stiglmeier
Frau Anna Engel-Köhler
Herr Thomas Weber
Andreas Ebersperger

7. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn diese Fremdinteressen betrifft

-

8. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind

0,1 - 10

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder des Landtags tätig

-

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder der Staatsregierung tätig

-

9. Jährliche finanzielle Aufwendungen mit Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 €

1000001 - 1010000

10. Empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 €, sobald in einem Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

-

11. Name, Vorname und Anschrift einzelner Zuwendungs- oder Zuschussgeber oder Spender, sobald innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

-

12. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen

[ybw e.V. - Bilanz + GuV 31.12.2024.pdf](#)

letzte Änderung 16.07.2025